Wien Donnerstag den 21. August 1873. — 134 — VI. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Das Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Verfahren.

Von Dr. **Paul Külb.**

(Fortsetzung.)

Wenn das Nutzungsrecht selbst und dessen Ausübung außer Zweifel gesetzt ist, das Maß der letzteren und das Verhältniß der Theilnahme der Berechtigten sich jedoch nicht festsetzen läßt, so ist dieses Maß und Verhältniß nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der factischen Ausübung in den Nutzungsjahren 1836 bis einschließlich 1845 [44]) in der Art festzustellen, daß die Summe der in den einzelnen Jahren bezogenen Quantitäten an Forstproducten oder der zur Weide aufgetriebenen Viehstücke durch 10 dividirt das Maß des jährlichen Genusses darstellt, wobei in der Praxis bei Viehstücken Bruchtheile über 0·5 für ein ganzes Stück, solche unter 0·5 gar nicht gerechnet zu werden pflegen.

Das Ergebniß der factischen Ausübung in den vorbenannten Jahren läßt sich durch die von dem Verpflichteten geführten Aufschreibungen, Holzverlaßprotokolle, Zinsregister ꝛc. durch die in Händen der Berechtigten befindlichen Anmeldungsbestätigungen, Holzverlaßbücheln u. s. w., endlich durch die Einvernehmung von Zeugen ermitteln. Eine zeitweilige Verminderung der Nutzung, welche durch die Unzulänglichkeit der Erträgnisse des belasteten Grundes, oder durch Unglücksfälle im Viehstande des Nutzungsberechtigten herbeigeführt wurde, kann in keine Rechnung gezogen werden. In keinem Falle aber darf die Ausübung des Rechtes, in wie weit sie vertragswidrig, oder wenngleich dem Vertrage gemäß die gesetzlichen Bestimmungen überschritten hat, dem Berechtigten zugute gerechnet werden [45]).

Beim Holzverlasse unangemeldete Bezüge jedoch müssen allerdings zugute gerechnet werden, da nicht das Maß des Bezuges ein vertrags- oder gesetzwidriges war, sondern nur die Art und Weise des Bezuges [46]).

Ueberhaupt hat der § 12 des kais. Patentes, indem er von einer gesetzwidrigen Ausübung eines Nutzungsrechtes spricht, die, selbst wenn sie vertragsmäßig wäre, den Berechtigten nicht zugute gerechnet werden darf, offenbar nur forstpolizeiliche Anordnungen im Auge, wie z. B. die Ausübung des Weiderechtes in Schonungsflächen, den forstwidrigen Streubezug im Jungmais u. dgl., welche Berechtigungen selbst nicht durch Verträge rechtsgiltig eingeräumt werden dürfen.

Daher darf auch die Ausübung der Weide für Pferde und Ziegen in Waldgründen, da der Auftrieb von Pferden in Stockrechte [47]) gemäß Artikel III, Absatz V der steierm. Waldordnung vom 26. Juni 1767, und der Eintrieb der Ziegen in die Hoch- und Schwarzwaldungen gemäß Artikel VII der gedachten Waldordnung und § 499 des a. b. G. B. gesetzlich verboten war, den Berechtigten nicht zugute gerechnet werden [48]).

Fehlen aus der Periode vom Jahre 1836 bis 1845 die zu einem Durchschnitte genügenden Nachweisungen, oder war das Nutzungsrecht nicht jährlich auszuüben, so ist das gebührende Maß der Nutzung durch Sachverständige auf einen jährlichen, beziehungsweise periodischen Betrag auszumitteln [49]).

Zu diesem Behufe hat jeder der beiden Streittheile eine gleiche, von der Localcommission zu bestimmende Anzahl von Sachverständigen, und diese den Obmann innerhalb einer anzuberaumenden Präclusivfrist zu benennen, und der Localcommission anzuzeigen, widrigens letztere zur Ernennung schreitet.

Den Sachverständigen sind nach ihrer vorausgegangenen Beeidigung von der Localcommission, welche den ganzen Vorgang zu leiten hat, die Fragepunkte bekannt zu geben, und die zu dem an Ort und Stelle vorzunehmenden Augenschein vorgeladenen Parteien sind berechtigt, ergänzende Fragepunkte in Antrag zu bringen, und verpflichtet, den Sachverständigen die geforderten Aufklärungen und Behelfe zu geben [50]). Die Gebühr an Brennholz (Feuerholz, Stammholz, Rostholz, Kohlholz) ist stets als eine jährliche Abgabe in Wiener Klaftern oder deren Bruchtheilen, bestimmter Scheitlänge und nach dem ortsüblichen Sortiment (Scheitholz, Astholz, Ausschuß, Mischling ꝛc.), das Bau- und Zeugholz (Stammholz, Nutzholz, Werkholz u. s. w.) aber in einer dem Zwecke der Berechtigung entsprechenden Qualität (z. B. in Kubikschuhen oder in einer bestimmten Anzahl von Stämmen, Blochen, Klötzen, Stangen mit festgesetzten Abmessungen) auszudrücken, bezüglich der Weidenutzung muß die Gattung des Triebviehes, dessen

[44]) § 11 des kais. Patentes.

[45]) § 12 des kais. Patentes.

[46]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 11. März 1872, Zahl 9659.

[47]) Land Steierisches General-Wald-Bereitungs-Protokoll de anno 1760, Vorbericht.

[48]) Staatsminist.-Entsch. vom 12. August 1864, Z. 10833 und Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 20. Sept. 1869, Z. 7599.

[49]) § 11 des kais. Patentes.

[50]) §§ 63 und 64 der D.-Instr.

Anzahl und die Triftzeit genau bestimmt sein [51]). Ein Beispiel möge den ganzen Vorgang veranschaulichen. Es sei durch die Verhandlung außer Zweifel gesetzt, daß dem Grundbesitzer X in den dem Gute Y gehörigen Waldungen das Recht zum Bezuge des Brennholzes in Düerlingen, und in deren Ermanglung im frischen Holze nach Maßgabe der Hausnothdurft, des zur Instandhaltung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Wasserbaulichkeiten und Zäune nothwendigen Nutzholzes in Fichten und Lärchen, der Aststreu nach Maßgabe der Hausnöthdurft und der Weide für Rindvieh und Schafe durch die ganze Weidezeit zustehe.

Ebenso sei festgestellt, daß das Holzungs- und Streubezugsrecht nur ein subsidiarisches, d. i. ein solches sei, wornach bei Feststellung des Servitutsbezuges dieser nur mit Rücksicht auf dessen Bedeckung durch die Eigenthumswaldungen des Berechtigten auszudrücken ist [52]).

Da das gebührende jährliche Maß der Nutzung jedoch nicht festgestellt werden konnte, so bestimmt die Localcommission die Zahl von drei Sachverständigen, und zwar einen aus dem Oekonomiefache, einen aus dem Baufache und einen aus dem Forstfache, welche jede Partei zu wählen hat.

Nach Vollzug der Wahl von Seite der Parteien benennen die gewählten Sachverständigen aus jedem Fache über diesfällige Aufforderung der Localcommission je einen Obmann. Die Localcommission ordnet sofort die Localerhebung unter Vorladung der Parteien, der sechs Sachverständigen und drei Obmänner an Ort und Stelle an, und stellt bei Eröffnung der Erhebung an letztere folgende Fragepunkte:

a) An die Sachverständigen aus dem Oekonomiefache:

Erstens. Welche Quantität an weichem Brennholze, in sechsunddreißigzölligen Wiener Klaftern berechnet, ist zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes mit Rücksichtnahme auf die klimatischen und örtlichen Verhältnisse jährlich erforderlich?

Zweitens. Wie viel Stücke Rindvieh und Schafe können mit dem auf dem berechtigten Gute erzeugten Futter überwintert [53]) und sonach im Sommer zur Weide eingetrieben werden?

Drittens. Welche Quantität an Aststreu, in Kubikklaftern à 216 Kubikfuß ausgedrückt, benöthigt die berechtigte Realität jährlich mit Rücksichtnahme auf den Umfang und den hiebei gehaltenen Viehstand zur ortsüblichen Bewirthschaftung?

b) An die Baufachverständigen:

Welche Quantität an fichtenem und lärchenem Bau- und Schnittholz, so wie an Zaunholz, in Kubikfußen ausgedrückt, ist zur fortwährenden Instandhaltung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Wasserbaulichkeiten und Zäune für das berechtigte Gut mit Rücksicht auf die Lage und Baubeschaffenheit als Jahresgebühr erforderlich?

c) An die Forstfachverständigen:

Welche Quantität an weichem Brennholze in sechsunddreißigzölligen Wiener Klaftern, dann an fichtenem und lärchenem Bau-, Schnitt- und Zaunholze, in Kubikfußen berechnet, weiter an Aststreu in Kubikklaftern à 216 Kubikfuß vermögen die zu dem berechtigten Gute eigenthümlich gehörigen Waldungen und Weiden mit Waldbäumen mit Berücksichtigung ihres Flächenmaßes, dann ihrer Bestockung und Bodenbeschaffenheit nachhaltig ohne Devastirung für jedes einzelne Jahr zu ergeben?

Nach vorgängiger Begehung der Culturgründe und Besichtigung der Heizstätten durch die Oekonomiefachverständigen, Inaugenscheinnahme und beziehungsweise Abmaß der Baulichkeiten durch die Baufachverständigen, Begehung der eigenthümlichen Waldgründe durch die Sachverständigen aus dem Forstfache geben dieselben nach Fachgruppen ihre Befunde ab, wobei, wenn die beiden Sachverständigen aus einem Fache übereinstimmender Meinung sind, die Stimme des Obmannes entfällt, im gegentheiligen Falle aber die Meinung, welcher der Obmann beipflichtet, als Befundsresultat zu gelten hat [54]).

Schätzen nun im gegebenen Falle die Sachverständigen des Oekonomie- und Baufaches die Jahresgebühren des verpflichteten Gutes auf 24 sechsunddreißigzöllige Wiener Klaftern weichen Brennholzes, 300 Kubikfuß fichtenes und 80 Kubikfuß lärchenes Nutzholz, 22 Kubikklafter Streu, so wie den jährlichen Weidebedarf auf 18 Stück Rindvieh und 15 Schafe, dagegen der Forstfachverständige den Jahresertrag der eigenthümlichen holztragenden Gründe auf 8 sechsunddreißigzöllige Wiener Klafter weichen Brennholzes, 80 Kubikfuß fichtenes und 20 Kubikfuß lärchenes Nutzholz, so betragen die dem berechtigten Gute von dem Verpflichteten jährlich zu gestattend n Bezüge und Genüsse 16 sechsunddreißigzöllige Wiener Klafter Brennholz, 220 Kubikfuß fichtenes und 60 Kubikfuß lärchenes Nutzholz, sowie die Weide für 18 Stück Rindvieh und 15 Schafe Gegen die von den Sachverständi en abgegebenen Befunde findet keine Berufung statt [55]).

Die Gegenleistungen müssen, in so ferne dieselben nicht schon nach den Grundentlastungsvorschriften bei deren Durchführung ihre Berücksichtigung gefunden haben, nach denselben Grundsätzen, nach welchen der Umfang der Leistung festgesetzt wurde, als fire Jahresrente ermittelt werden, und können in Geld oder Naturalabgaben bestehen.

Bei Naturalabgaben kann für den Fall der Regulirung der Besitzer des belasteten Grundes, in so weit nicht Verträge entgegenstehen, die Umwandlung derselben in Geld nach dem Durchschnitte der am Orte der Leistung bestandenen Preise aus den Jahren 1836 bis einschließlich 1845, oder wenn die Localpreise fehlen, oder gegründete Bedenken dagegen bestehen, durch Sachverständigen-Befund verlangen, wogegen für den Fall der Ablösung Naturalabgaben, auch wenn Verträge entgegenstehen, in Geld umgewandelt werden müssen. Als Gegenleistung bestehende Naturalarbeitsleistungen müssen in jedem Falle in eine jährliche Geldabgabe umgewandelt werden [56]). Jedoch schließt der Umstand, daß schon von altersher die Fälligkeit der Gegenleistungen durch den wirklichen Genuß der rechtlichen Leistungen, dieser aber von dem Begehren der Berechtigten bedingt ist, für den Fall der Regulirung der Nutzungsrechte den Anspruch auf Zuerkennung einer unveränderlichen Jahresrente aus [57]).

Den Parteien steht es frei, zur endgiltigen Entscheidung einzelner streitiger Punkte der rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse des Nutzungsrechtes [58]) sich auf ein Schiedsgericht [59]) oder den Befund durch Sachverständige zu vergleichen.

Ein solcher Vergleich muß die Zahl und die Personen, welche als Schiedsrichter oder Sachverständige ihr Amt zu handeln haben, festsetzen. Auf Grund eines derartigen Vergleiches hat die Localcommission den schiedsrichterlichen Spruch oder Befund der Sachverständigen aufzunehmen, welche beide als übereinstimmende Erklärungen der Parteien über den streitig gewesenen Punkt anzusehen und zu behandeln sind [60]).

Wenn im Laufe der Verhandlung von den Parteien Eide (Haupeid, Erfüllungseid) [61]) angeboten oder aufgetragen werden, welche in Ermanglung anderer Beweismittel für die Entscheidung streitiger Thatsachen vom Belange sind, so hat die Localcommission die betreffenden Thatsachen, über welche der Eid abzulegen wäre, nach Einvernehmung der Gegenpartei festzustellen und den Eid zu formuliren. Auf Ablegung von Partei-Eiden kann nur die Landescommission erkennen, und dieselben dürfen, selbst wenn sich auf sie verglichen wurde, von der Localcommission ohne ausdrückliche Weisung der Landescommission nicht abgenommen werden [62]).

Nachdem die Verhandlung über die rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse des Nutzungsrechtes bis zur Erschöpfung aller Beweismittel und vollständigen Klarstellung gediehen ist, sind im Falle als die streitig gebliebenen Punkte der Art sind, daß durch deren endgiltige Feststellung die Beurtheilung der weiteren Frage bedingt ist, ob und in wie weit, und auf welche Art eine Ablösung oder bloß eine Regulirung zulässig sei, z. B. im Falle, als der Bestand des Rechtes selbst bestritten, oder das Eigenthum der Liegenschaft von beiden Parteien in Anspruch genommen wird, die Acten der Landescommission zur Schöpfung des Erkenntnisses über die streitigen Punkte vorzulegen, im Falle aber, als die streitig gebliebenen Punkte nicht die obgedachte Natur haben, wenn z. B. nur das Maß des jährlichen Genusses oder

---

51) §§ 16 und 18 des kais. Patentes.

52) Art. X der steierm. Waldordnung vom 26. Juni 1767, Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1872, Z. 15834.

53) § 500 des a b. G. B.

54) §§ 196 und 197 d. a. G. O.

55) § 65 der D.-Instr.

56) § 22 und 27 des kais. Patentes.

57) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 12. April 1867, Zahl 3608.

58) Die früher sub A bis incl. F aufgeführten Punkte

59) Cap. XXVII der allg. Ger.-Ord.

60) § 66 der D.-Instr.

61) XVIII. und XIX. Cap. der allg. Gerichtsordnung.

62) § 67 der D.-Instr.

der Betrag der Gegenleistungen streitig ist, ungesäumt, sonst aber nach Rechtskraft der Landescommissions-Entscheidung die Erhebungen über die die Ablösbarkeit oder Regulirbarkeit bedingenden Umstände und Verhältnisse zu pflegen. Bei diesen Erhebungen sind als leitende Grundsätze festzuhalten, daß die den Gegenstand des Patentes bildenden Rechte gegen Entgelt aufzuheben (Ablösung mittelst Geld oder Abtretung von Grund und Boden), und nur, in wie ferne eine Ablösung nicht stattfinden kann, zu reguliren sind, ferner, daß die Ablösung nur dann entweder ganz, oder wenigstens theilweise stattfindet, wenn und in wie weit durch dieselbe und die Art derselben der übliche Hauptwirthschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes nicht auf eine unersetzliche Weise gefährdet wird, und hiedurch nicht überwiegende Nachtheile der Landescultur herbeigeführt werden, endlich daß selbst die Regulirung derart festgestellt werden muß, daß hiedurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde [63].

Dem Verpflichteten steht das Recht zu, die Ablösung mittelst Zahlung eines Capitales, und zwar entweder im baren Gelde, oder durch für das verpflichtete Gut von dem Entlastungsfonde ausgefertigte Schuldverschreibungen, oder mittelst Abtretung von Grund und Boden bezüglich der Eingangs sub 1, 2, 3 und 5 genannten Rechte zu begehren, während bezüglich der sub 4 dort aufgeführten gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte die Ablösung durch Theilung des Grund und Bodens realisirt wird [64].

Die Localcommission hat nunmehr das Gutachten über die Frage der Ablösbarkeit oder Regulirbarkeit einzuholen und zur Abgabe desselben aus den ihr beigegebenen, bereits beeideten ämtlichen Sachverständigen (bei dieser wichtigsten Frage im ganzen Verfahren steht den Parteien kein Wahlrecht zu) die erforderliche Anzahl zu bestimmen.

Den Sachverständigen liegt die motivirte Beantwortung der Fragen ob, ob und auf welche Art eine gänzliche Ablösung der Rechte oder nur eine Regulirung stattzufinden habe, ob und auf welche Art nicht wenigstens ein Theil der Benützung zur Ablösung zu gelangen, und in wie ferne daher noch eine Regulirung platzzugreifen habe; endlich ob die Regulirung nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt werden, und nach deren Verlauf die Ablösung eintreten solle [65].

Nach der Abgabe des Sachverständigen-Gutachtens ist zur Schlußverhandlung zu schreiten, bei welcher den Parteien der erhobene Sachverhalt über jeden der zwischen ihnen streitigen Punkte mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Documente, Aussagen der Zeugen und Gedenkmänner, vorgenommenen Augenscheine, Befunde und Gutachten der Sachverständigen klar und deutlich mit der Aufforderung zu erklären ist, die ihnen nöthig scheinenden Erinnerungen zu Protokoll zu geben.

Die Localcommission hat die derartig abgeschlossene Verhandlung sammt allen Bezugsacten und mit ihren Anträgen, insbesondere dem eigenen Gutachten über die Ablösbarkeit oder Regulirbarkeit [66] der Landescommission zur Entscheidung vorzulegen [67].

Die Landescommission entscheidet unter Vorsitz des Landeschefs oder seines Stellvertreters, und unter Beiziehung von fachkundigen Mitgliedern aus dem Stande der Berechtigten und Verpflichteten, und wenn es sich um Entscheidung streitiger rechts- und thatsächlicher Verhältnisse handelt, verstärkt durch landesfürstliche Richter (Oberlandesgerichtsräthe, Landesgerichtsräthe) in Gremialsitzungen mittelst Stimmenmehrheit [68] auf Grund der Urkunden, behördlichen Erkenntnisse und des erhobenen rechtmäßigen Besitzstandes zunächst nach den Bestimmungen des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, dann nach den älteren Provinzial- und den politischen Gesetzen jedes Kronlandes und dem allg. bürg. Gesetzbuche [69]. Die Beweiskraft der einzelnen Beweismittel ist im Allgemeinen nach den wesentlichen Grundsätzen der Gerichtsordnung zu beurtheilen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Landescommission überlassen, auch solchen Urkunden und Zeugenaussagen, welche nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung keinen vollständigen Beweis herstellen würden, die Kraft eines solchen beizulegen, wenn der zu erweisende Umstand entweder von der Partei erfüllungsweise beschworen wird [70], oder wenn sonst nach reiflicher Erwägung der obwaltenden Verhältnisse kein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit desselben erhoben werden kann. In den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses müssen die demselben zu Grunde gelegten thatsächlichen Umstände, welche die Landescommission als wahr oder erwiesen angenommen hat, unter Anführung der diesfälligen Motive jedesmal genau angegeben, und die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche die Entscheidung gestützt wird, bezogen werden [71].

Zur Entscheidung der Frage über das Eigenthum des belasteten Objectes sind die Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsorgane dann competent, wenn wenigstens ein Streittheil den Bestand von Servitutsrechten, und sei es auch nur eventuell behauptet [72], wobei bemerkt wird, daß unter der häufig vorkommenden grundbüchlichen Bezeichnung „Alpe“ oder „Alpenantheil“ nicht das Eigenthum von Grund und Boden, sondern nur Alpenrechte, das sind Weide- und Holzungsrechte zu verstehen sind. [73] Dagegen gehören Ansprüche auf das Eigenthum einer im Grundbuche auf den Namen eines Anderen eingetragenen Servitut auf den ordentlichen Rechtsweg. [74].

Gegen alle meritalen Entscheidungen der Landescommission kann in der unüberschreitbaren, vom Tage der Zustellung, welche durch die Localcommission oder die Bezirkshauptmannschaft zu veranlassen ist [75], an zu berechnenden Frist der bei der Landescommission in zwei Exemplaren, wovon eines der Gegenpartei zuzustellen ist, einzureichende Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches seine Entscheidung über alle jene Recurspunkte, über welche die Landescommission, verstärkt durch landesfürstliche Richter zu entscheiden hat, mit Zuziehung von Räthen des obersten Gerichtshofes schöpft.

Beschwerden gegen solche Entscheidungen der Landescommission, welche über gegen im Zuge des Verfahrens erfolgte Verfügungen oder stattgehabte Vorgänge der Localcommission von den Parteien erhobene Klagen erflossen sind, können nur vereint mit dem gegen eine Meritalentscheidung der Landescommission an das Ministerium gerichteten Recurse eingebracht werden. Die Entscheidungen des Ministeriums des Innern sind endgültig [76].

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Unter den im § 24 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 gedachten Gründen (Grundstücken), über welche der Eigenthümer fremde Waldproducte bringen zu lassen verhalten werden kann, sind auch Privatwege verstanden.

Der § 24 des Forstgesetzes lautet: „Jeder Grundeigenthümer ist gehalten, Waldproducte, welche anders gar nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter befördert werden können, über seine Gründe bringen zu lassen. (Schonung, Genugthuung.) Ueber die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes über fremde Gründe hat die unterste politische Behörde nach Vernehmung der Parteien und Sachverständigen zu entscheiden und dabei auch eine vorläufige Bestimmung über die Entschädigung zu treffen.“

Im Grunde dieses Paragraphes suchte F. A. Pfanner bei der Bezirkshauptmannschaft an, daß er seine vom Kloster Thalbach erkauften Sägehölzer in der Quantität von 200 Stück aus dem Hirschbergerwalde über einen daselbst bestehenden, von mehreren Grundbesitzern durch Concurrenz erhaltenen Weg (Waldweg) auf die nächste Säge bringen dürfe. Der Bewerber erklärte sich gleichzeitig bereit, jede Entschädigung, welche ihm auferlegt werde, zu leisten. Ueber dieses Ansuchen wurde unter Zuziehung der Betheiligten eine

---

[63]) §§ 70, 71, 74 d. D.-Instr., §§ 4 und 5 d. kais. Patentes.
[64]) § 14 lit. A, B, 1, C des kais. Patentes.
[65]) §§ 13, 40 d. kais. Patentes, §§ 63, 64, 73 d. D.-Instr.
[66]) Staatsminist.-Erlaß vom 17. November 1865, Z 17588.
[67]) §§ 70, 75, 76 d. D.-Instr.
[68]) § 3 der D.-Instr.
[69]) § 10 d. kais. Patentes

[70]) § 212 d. a. G. O.
[71]) §§ 33, 34, 35 d. kais. Patentes und §§ 77, 78, 79 der D.-Instr.
[72]) Staatsministerial-Entscheidungen vom 9. December 1862 und 18. Juli 1864, Z. 21394 und 12714.
[73]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 22. December 1853, Zahl 13034, Staatsministerial-Entscheidung vom 27. Juli 1866, Zahl 11764, Abhandl. im II. Jahrgange der Zeitschrift f. V. Nr. 12 v. J. 1869.
[74]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 14. August 1868, Z. 11048.
[75]) § 80 der D.-Instr.
[76]) § 34 des kais. Patentes, §§ 126 bis 132 d. D.-Instr,

Verhandlung gepflogen. Hiebei äußerten sich die Weginteressenten, daß sie die gewünschte Holzbringung nur dann zulassen könnten, wenn das Kloster Thalbach, welches vor einiger Zeit aus dem Concurrenzverbande ausgetreten sei, die Concurrenzpflicht wieder anerkenne und übernehme. In Folge dessen entschied die Bezirkshauptmannschaft, welche von der Ansicht ausging, daß der § 24 des Forstgesetzes nicht auf einen Privatweg, sondern nur auf sonstige Grundstücke Anwendung finde, „es könne die erbetene Holzbringung nur in dem Falle stattfinden, wenn das Kloster Thalbach sich den bezüglich des fraglichen Weges bestehenden Concurrenzbestimmungen füge". Indessen die Statthalterei zu Innsbruck änderte die erste Entscheidung ab, gestattete die Holzbringung über den vorerwähnten Waldweg und trug der Bezirkshauptmannschaft die vorläufige Bestimmung des von Pfanner vor Beginn der Holzlieferung zu leistenden Entschädigungsbetrages auf.

Die Statthalterei ließ sich bei dieser Emanation von der Anschauung leiten, daß evidenter Maßen die von Pfanner nachgesuchte Bringungsbewilligung und der zwischen den Weginteressenten und dem Kloster obwaltende Streit über die dem letzteren angesonnene Concurrenzpflicht ganz verschiedene Dinge seien und daß das von Pfanner mit Hinblick auf § 24 des Forstgesetzes geltend gemachte Recht der Ausbringung seines Holzes über fremde Grundstücke nicht von der Austragung jenes Streites abhängig gemacht werden könne. Die Statthalterei war ferner der Meinung, daß der Inhalt des Forstgesetzes seine Anwendung auch auf Privatwege erstrecke, daß endlich die Nothwendigkeit der Ausbringung auf dem Concurrenzwege zur Vermeidung eines größeren Zeit- und Geldaufwandes selbst von den Interessenten zugegeben worden sei. Daneben wies die Statthalterei darauf hin, daß eine Schädigung der Wegconcurrenten nicht wohl eintreten könne, da die von Pfanner an jene zu leistende Entschädigung dem Concurrenzbeitrage, den im anderen Falle das Kloster Thalbach jährlich zu leisten hätte, mindestens werde gleichkommen müssen.

Im Ministerialrecurse trugen die Wegconcurrenten vor, daß das Kloster Thalbach, als es aus dem Concurrenzverbande getreten sei, auf jede Benützung des in Rede stehenden Weges verzichtet habe, daher Pfanner, als Käufer der aus der Klosterwaldung stammenden Sägehölzer, den Weg auch nicht benützen dürfe.

Zu diesem Recursnovum bemerkte die Statthalterei einbegleitend, daß, ungeachtet dieses Verzichtes, das Kloster selbst sich in dem gleichen Falle würde auf § 24 des Forstgesetzes berufen dürfen, um so mehr aber ein Dritter, wie es Pfanner sei.

Das k. k. Ackerbauministerium bestätigte laut Erlasses vom 24. April 1873, Z. 4141, die Entscheidung der Statthalterei aus deren Gründen. (Mitth. des Ackerb.-Minist.)

Zu Gesichtspunkten für Beurtheilung der Momente zu einer Gewerbsentziehung nach § 138, lit. a Gew.-Ordg.

Joseph K. war um die Concession zum Betriebe des Rauchfangkehrergewerbes im Bezirke von S. und in der gleichnamigen Stadt bei der Bezirkshauptmannschaft eingeschritten, erhielt aber nur die Concession für den Steuerbezirk von S. mit Ausschluß der Stadt S. Auf dieses hin brachte K. ein abermaliges Gesuch um die Concession seines Gewerbes auch für die Stadt S. ein. Da sich aber anläßlich dieses erneuerten Einschreitens herausstellte, daß K. wegen des im § 197 und 199 a. St. G. bezeichneten Verbrechens des Betruges (durch Ablegung eines falschen Zeugnisses vor Gericht) zu schwerem Kerker verurtheilt worden war, so hat die Bezirkshauptmannschaft im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 18 Gew.-Ordg. dem Ansuchen des Joseph K. um die Concession zum Betriebe des Rauchfangkehrergewerbes in der Stadt S. keine Folge gegeben, weil derselbe auf Grund seiner Verurtheilung wegen Verbrechens des Betruges nicht verläßlich und wohlverhalten ist; zugleich wurde demselben nach § 138 ad a Gew.-Ordg. die ihm für den Bezirk S. ertheilte Rauchfangkehrer-Concession wieder entzogen.

Im Statthaltereirecurse machte nun Joseph K. geltend, daß seine Verurtheilung nicht geeignet sei, seine Verläßlichkeit und Vertrauungswürdigkeit in Zweifel zu ziehen und daß man ihn und seine Familie nicht zu Bettlern machen dürfe. Er sei deßwegen abgestraft worden, weil er als Zeuge in der Strafsache gegen Johann M. wegen des § 81 und der Uebertretung des § 312 St. G. entgegen den Aussagen von vier Zeugen behauptet habe, „es sei nicht wahr, daß während eines Raufhandels Johann M. den diensthuenden Gemeinde-Polizeimann R., als er ihn verhaften wollte, in den Finger gebissen habe; er (Recurrent) habe dies wirklich damals nicht gesehen. Ferner berief sich K. auf seine sehr thätige belobte Hilfeleistung bei verschiedenen Bränden und seine anerkannt eifrige Pflichterfüllung als Kaminfeger.

Die Statthalterei wies die Beschwerde des Joseph K. aus den erstinstanzlichen Gründen zurück.

Im Ministerialrecurse brachte der Beschwerdeführer noch vor, daß der § 60 Gew.-Ordg. keine Anwendung finden könne, indem er zur Zeit der Concessionsertheilung noch nicht rechtskräftig verurtheilt war und daß er, da er kein neues Gewerbe mehr erlernen könne, mit seiner Familie brodlos werden müßte; außerdem berief er sich auf eine Ministerialentscheidung vom Jahre 1868, mit welcher dem ab instantia losgesprochenen Adalbert L. das Kaminfegergewerbe in P. concessionirt worden ist.

Das Ministerium des Innern hat nun unterm 30. Mai 1873, Z. 7745 die Entscheidungen der Unterbehörden, insoweit sie die Entziehung der Concession an Joseph K. zum Betriebe des Rauchfangkehrergewerbes im Bezirke S. betreffend, behoben, weil unter den gegebenen Verhältnissen die Bedingungen des § 138, lit. a der Gewerbeordnung zur Gewerbeentziehung nicht vorhanden sind. Kl.

Verordnungen.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 7. April 1873, Z. 9004, an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend Vorsichten beim provisorischen Locomotivbetriebe auf im Bau befindlichen Eisenbahnen.

Anläßlich wiederholt vorgekommener Anstände und Unglücksfälle, welche auf im Baue befindlichen Bahnstrecken durch den im Interesse der Bauführung, jedoch ohne behördliche Genehmigung eingeleiteten provisorischen Locomotivbetrieb hervorgerufen wurden, ist die k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen von Seiten des k. k. Handelsministeriums beauftragt worden, darüber zu wachen daß künftig ein solcher Betrieb in keinem Falle vor ertheilter behördlicher Genehmigung activirt werde, und zu diesem Ende im Einvernehmen mit der politischen Localbehörde in jedem einzelnen Falle die Bedingungen festzustellen, gegen deren Einhaltung jener Locomotivbetrieb gestattet werden könne. — Der Verwaltungsrath wird demgemäß eingeladen, in allen künftigen Fällen, und zwar noch vor Einleitung des Locomotivverkehres für Material- oder Arbeitszüge zum Zwecke des Baues von Eisenbahnen stets das Ansuchen um Genehmigung an das k. k. Handelsministerium zu richten und bei diesem Anlasse gleichzeitig: 1. Das für die sichere Durchführung des provisorischen Betriebes seitens des Verwaltungsraths bestellte und dafür verantwortliche Organ namhaft zu machen; unter Einem 2. den Nachweis beizubringen, daß die politischen Behörden mit Rücksicht auf die dem Verwaltungsrath obliegenden feuersicheren Herstellungen gegen den beabsichtigten Locomotivbetrieb keine Einwendung erheben. Bei Bekanntgabe der hierauf erfolgenden hohen Entscheidung über die Zulässigkeit des Verkehres der Materialzüge werden dem Verwaltungsrathe jederzeit noch die Bedingungen mitgetheilt werden, welche bei Activirung des in Rede stehenden Verkehres einzuhalten sein werden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Rechnungsofficial erster Classe des Rechnungsdepartements im Ministerium des Aeußern Joseph Bernhart anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Hieronymus Ritter von Morawski, Nicolaus Ritter v. Holinski und Joseph v. Geringer zu Bezirkshauptmännern in Galizien ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor in Graz Julius Stupper zum Oberpostcontrolor ernannt.

Erledigungen.

Conceptspraktikantenstelle im Status der polit. Verwaltungsbehörden in Schlesien, mit 500 fl. Adjutum, bis 1. September. (Amtsbl. Nr. 189.)

Zwei Officialsstellen im k. k. Versatzamte mit dem Jahresgehalt von 600 fl. und dem Quartiergelde von 130 fl., bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 190.)

Arztesstelle im Peter Paul Garvar'schen Spitale zu Commenda St. Peter im Bezirke Stain in Krain, mit 400 fl. Remuneration und freier Wohnung, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 190.)

Sechs Assistentenstellen an der technischen Hochschule in Brünn, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 191.)

Assistentenstelle an der k. k. Bergakademie zu Przibram mit 700 fl. Gehalt, Quartieräquivalent von 10 pCt. des Gehaltes und der Hälfte der zehnten Rangsclasse entsprechenden Activitätszulage bis 12. September. (Amtsbl. Nr. 192.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.